

Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags

Erzeugungs-/Speicheranlage größer 20 kVA

Netzkunde/Netzbenutzer (Geschäftspartner)

Frau Herr Firma

Titel/Vorname:

Nachname/Firma:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Tel./Fax:

E-Mail:

Kundennummer¹:

Vertragskonto¹:

Anlagenadresse (Verbrauchsstelle)

Straße:

Hausnummer:

Grundstücksnummer:

PLZ:

Ort:

Zählernummer:

Bei Neuanlagen ist ein Lageplan der geplanten Erzeugungsanlage beizulegen.

Errichter der Anlage (Installationsunternehmen)

Firma:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Tel.:

E-Mail:

Art der Energiequelle:

Sonne Wind Wasser Biomasse

Biogas Sonstiges:

Allgemeine Angaben

Stromanschluss vorhanden: ja nein

Neue Erzeugungsanlage mit/ohne Speicher

Anlagenerweiterung von kVA auf kVA

Erweiterung um/der Batteriespeicheranlage

Nachfolgende Daten sind bei Anlagenerweiterung immer bezogen auf den Endzustand der Anlage auszufüllen!

Einspeiseleistung

Max. Einspeiseleistung der Gesamtanlage ins Stromnetz: kVA

Prognostizierte Jahresmenge: kWh

Betriebsweise der Gesamtanlage

Volleinspeisung Überschusseinspeisung

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften müssen separat beantragt werden.

Erzeugungsanlage

Wechselrichter/Generator (Nennleistung): kVA

Modulleistung: kWp

Batteriespeicher

Nennleistung: kVA Kapazität: kWh

AC-Kopplung

einphasig zweiphasig dreiphasig

DC-Kopplung

Rückspeisung aus Speicher ins Netz möglich: ja nein

Speicherladung aus dem Netz: ja nein

Systemdienlicher Betrieb: ja nein

Geplanter Beginn der Einspeisung:

Voraussichtlicher Energielieferant:

¹ Wenn bekannt

Die gegenständliche Antragstellung erfolgt auf Grundlage der „**Prozessbeschreibung für den Netzzugang bei Stromerzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen > 20 kW**“. Der Antragsteller/die Antragstellerin **bestätigt hiermit rechtsverbindlich**, die dort angeführten Prozesse und Vorgaben zu kennen und sich auch daran zu halten. Die „**Prozessbeschreibung für den Netzzugang bei Stromerzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen > 20 kW**“ ist auch jederzeit unter www.netzburgenland.at/downloadcenter abrufbar. Der weitere Prozess des Netzzutritts/Netzzugangs für die gegenständliche Stromerzeugungs- bzw. Energiespeicheranlage folgt den dort festgelegten Prozessen und Vorgaben. Durch die gegenständliche Antragstellung wird noch kein Netzzugangsvertrag abgeschlossen.

Nach Einlangen des Antrages auf Abschluss eines Netzzugangsvertrages erfolgt die Prüfung auf formelle und inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit, andernfalls Ergänzungsaufforderung durch Netz Burgenland GmbH.

Bei Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein vorläufiges Anschlusskonzeptes entsprechend aktueller Netzsituation.

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat in weiterer Folge entsprechend der Prozessbeschreibung die Erklärung über das Vorliegen sämtlicher behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen gemäß § 99 (4) EIWG an Netz Burgenland GmbH an

Netz Burgenland GmbH

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7790-0

Kundentelefon 0800/888 9001 · info@netzburgenland.at · www.netzburgenland.at

Netz Burgenland GmbH / mit Sitz in Eisenstadt, reg. beim LG Eisenstadt unter FN 128458i, UID: ATU 52319405, www.netzburgenland.at/datenschutz, BANKVERBINDUNGEN:

Bank Burgenland, IBAN AT825100091016591400, BIC EHBAT2E

Antrag auf Abschluss eines

Netzzugangsvertrags Erzeugungs-/Speicheranlage größer 20 kVA

die E-Mail-Adresse netzreihung@netzburgenland.at zu übermitteln. Die zu verwendende Vorlage wird mit dem vorläufigen Anschlusskonzept als Beilage mitübermittelt.

Nach Einlangen der vollständigen Erklärung über das Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen gemäß §99 (4) EIWG wird das gegenständliche Vorhaben bei Netz Burgenland GmbH gemäß §99 (4) EIWG gereiht. Es erfolgt eine Aktualisierung der Anschlussbeurteilung auf Grundlage der aktuellen Netzsituation und Ermittlung der für den Netzzugang erforderlichen Netzausbauten, sowie die Erstellung eines Netzzugangsvertrages. Der Netzzugangsvertrag mit Netzanschlusspunkt, Übergabestelle, Eigentumsgrenze, erforderlichen Netzausbaumaßnahmen, Kosten, Zahlungsplan, voraussichtlich frühestmöglichem Inbetriebnahmedatum, etc. wird auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung des Netzzugangsvertrages vorherrschenden Netzsituation und den bereits rechtskräftig abgeschlossenen Netzzugangsverträgen allfälliger weiterer Projekte erstellt. Voraussetzung für die Erstellung eines Netzzugangsvertrages ist weiters eine vertragliche Vereinbarung zwischen NEB und APG über die erforderlichen Netzausbaumaßnahmen, sowie das Vorliegen der Messkonzepte und Rechenregeln gemäß §111 EIWG.

Die Inanspruchnahme des Netzzutritts/Netzzugangs hat dann auf Grundlage der anzuwendenden Gesetze und Verordnungen und gemäß den Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und den „**Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Burgenland GmbH-Strom**“ (im Folgenden kurz „**VNB**“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Weiters sind vom Netzbenutzer rechtverbindlich der **Network Code on Requirements for Generators (NCRfG)**, die „**Sonstigen Marktregeln**“ der Energie-Control Austria (E-Control) und sonstige geltende technische Regeln, insbesondere die jeweiligen „Technische und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen“ (im Folgenden kurz „**TOR**“ genannt) einzuhalten.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und **Zweck der Datenverarbeitungen** sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde.

Netzkunde/Netzbenutzer

Errichter der Anlage (optional)

Ort/Datum

Unterschrift

Ort/Datum

Unterschrift

Netz Burgenland GmbH

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7790-0

Kundentelefon 0800/888 9001 · info@netzburgenland.at · www.netzburgenland.at

Netz Burgenland GmbH / mit Sitz in Eisenstadt, reg. beim LG Eisenstadt unter FN 128458i, UID: ATU 52319405, www.netzburgenland.at/datenschutz, BANKVERBINDUNGEN:

Bank Burgenland, IBAN AT825100091016591400, BIC EHBAT2E

Seite 2 von 5 | Version 03_2026

Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags

Erzeugungs-/Speicheranlage größer 20 kVA

**netz
BURGENLAND**

Information und Belehrung der Netz Burgenland GmbH

Wesentlicher Inhalt der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Strom (VNB)

Die VNB sind Grundlage für jeden Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung und stellen einen integrierenden Bestandteil der zwischen der NEB und ihren Kunden abgeschlossenen Netzanschluss- bzw. Netzzugangsverträge dar. Die wesentlichen Inhalte dieser VNB sind:

- der Regelung des erstmaligen Anschlusses an das Verteilernetz der Netz Burgenland GmbH oder Abänderungen desselben (vom Antrag bis zur technischen Ausführung), insbesondere Festlegungen über die Grundinanspruchnahme,
- Regelung der laufenden Netznutzung (Betrieb und Instandhaltung, insbesondere Verantwortlichkeit für die Kundenanlage),
- Spannungsqualität und Netzsystemleistungen, Messung, Datenerhebung und –übermittlung und Rechnungslegung,
- kaufmännische Bestimmungen (Zahlungsfristen, [Änderungen der] Teilbetragszahlungen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafe, etc.)
- sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen (zB. Formvorschriften, Haftung, Gerichtsstand).

Die VNB sind im Internet unter www.netzburgenland.at veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.

Belehrung über das Rücktrittsrecht von Verbrauchern (Privatkunden) von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 11 FAGG sowie über das Rücktrittsrecht von Verbrauchern (Privatkunden) gemäß § 3 KSchG.

Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) können Sie gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Unternehmen auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist das Unternehmen den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt das Unternehmen die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Sie die Urkunde/die Information erhalten haben.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit Sie Ihr Rücktrittsrecht ausüben können, müssen Sie das Unternehmen mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Sie können dazu den Mustertext für die Ausübung Ihres Widerrufs (Ihres Rücktrittsrechtes) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Mustertext für die Ausübung Ihres Widerrufs (Ihres Rücktrittsrechtes):

An Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt

Hiermit widerrufe(n) ich/wir _____, wohnhaft in _____
_____ den von mir/uns am _____ abgeschlossenen Vertrag über die
Netzdienstleistungen von Strom für die Lieferadresse _____.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Wenn Sie von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat das Unternehmen Ihnen alle Zahlungen, die es von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmen angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt von diesem Vertrag beim Unternehmen eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet das Unternehmen dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie ausdrücklich erklärt, dass die Netzdienstleistungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so haben Sie den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt, bereits erbrachten Netzdienstleistungen von Strom im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Netzdienstleistungen von Strom entspricht.

Netz Burgenland GmbH
Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt
Telefon +43 (0)5/7790-0
Kundentelefon 0800/888 9001 · info@netzburgenland.at · www.netzburgenland.at

Netz Burgenland GmbH / mit Sitz in Eisenstadt, reg. beim LG Eisenstadt unter FN 128458i, UID: ATU 52319405, www.netzburgenland.at/datenschutz, BANKVERBINDUNGEN:
Bank Burgenland, IBAN AT825100091016591400, BIC EHBAT2E

Seite 3 von 5 Version 03_2026

Antrag auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags Erzeugungs-/Speicheranlage größer 20 kVA

Name, Anschrift des Unternehmens und Kontaktdaten: Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt; Servicezentren:

Neusiedl am See, Eisenstadt, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing;

Kundenservice: Telefonnummer 0800 888 9001; Homepage www.netzburgenland.at

Störung/Pannendienst: Telefonnummer 0800 888 9009; Mail info@netzburgenland.at

Beschwerdemanagement: Telefonnummer 0800 888 9001; Mail info@netzburgenland.at

Call Back Service: Homepage www.netzburgenland.at

Leistungen und Qualität: NEB sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, gewährt Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringt Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230V gemäß **EN 50160**. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

Erstanschluss und Änderung: Neuerrichtungen und Änderungen von Netzanschlüssen sind bei NEB zu beantragen.

Reparaturen und Wartungen: Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netzbenutzers erforderlich, wird der Netzbetreiber mit dem Netzkunden Zeitfenster von zwei Stunden vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigen.

Tarife und Preise: Information über die geltenden Tarife und Preisblätter sind auf www.netzburgenland.at veröffentlicht; liegen in den Servicezentren auf und werden auf Wunsch zugesandt. Die Art der Preisberechnung ist dem Preisblatt zu entnehmen.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages: Ein Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzbenutzer zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen: Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften und die im Netzzugangsvertrag und in den VNB vorgesehenen Regelungen.

Recht auf Grundversorgung: Beruft sich ein Verbraucher iSd KSchG oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung, wird der Netzbetreiber die Aufrechterhaltung der Netzdienstleistung, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Gerät der Netzkunde erneut in Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung berechtigt.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher: Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>.

Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren: Bei Beschwerden steht ihnen der Netzbetreiber gerne zur Verfügung. Weiters können sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.e-control.at oder unter der Telefonnummer 01 24724-0.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation: Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligentes Messgerät erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Endverbraucher die Möglichkeit dem Netzbetreiber vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben.

Möglichkeit zur Selbstablesung: Sie haben die Möglichkeit, insbesondere bei Änderungen des Energiepreises bzw. der Systemnutzungsentgelte sowie beim Lieferantenwechsel, Ihren Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände (ohne Kommastellen) an uns auf folgende Weise zu übermitteln: **im Internet** unter www.netzburgenland.at; Registrieren Sie sich im Online Kundencenter und erfassen Sie Ihren Zählerstand bequem von zu Hause aus (Wenn Sie bereits Online-Kunde sind aktualisieren Sie gegebenenfalls Ihre E-Mail-Adresse) **oder mittels E-Mail** an zaehlerstand@netzburgenland.at **oder** rufen Sie unser **unentgeltliches Kundentelefon unter 0800 / 888 9001** (Mo-Do von 08:00 bis 16:00 bzw. Fr von 08:00 bis 12:00).

Zahlungsbedingungen: Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei auf das vom Netzbetreiber bekanntgegebene Konto zu leisten. Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt.

Beschwerdemanagement: Anfragen und Beschwerden sind telefonisch innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten und schriftlich möglich und werden binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen beantwortet. Ist eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird der Netzkunde innerhalb dieser Frist über die weitere Vorgangsweise informiert.

Vorauszahlung bzw. Stellung einer Sicherheit/Kautions: Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung oder die Leistung einer Sicherheit verlangen, wenn zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Nähere Informationen sind den VNB zu entnehmen.

Preisblatt der Netz Burgenland GmbH, Bereich Strom

gültig ab 01.01.2026

alle Tarife und Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen USt.

1) Systemnutzungsentgelte

(SNE-V 2018 - Novelle 2026)

Systemnutzungstarife Bereich Burgenland	Netz- bereitstellung	Netznutzung			Netz- verluste	
		LP	AP	SNAP		
	[EURO/kW]	[EURO/kWa]	[CENT/kWh]	[CENT/kWh]	[CENT/kWh]	
Netzebene 3	12	42,84	0,84	--	0,00	
Netzebene 4	44	74,04	1,75	--	0,00	
Netzebene 5	gemessene Leistung	107	100,56	2,98	--	0,00
	unterbrechbar	0	0,00	2,98	--	0,00
Netzebene 6	gemessene Leistung	152	87,96	3,79	--	0,00
	unterbrechbar	0	0,00	3,79	--	0,00
Netzebene 7	gemessene Leistung	238	76,56	5,83	4,66	0,00
	nicht gemessene Leistung	* 238	54,00 /a	8,46	6,77	0,00
	unterbrechbar	0	0	5,30	4,24	0,00

Mit dem Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber abgegolten:

Netzausbau, Netzinstandhaltung, Betriebsführung, Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung, Versorgungswiederaufbau, Netzengpassbeseitigung

*) Netzbereitstellungsentgelt:

Vorzählersicherung ≤ 50A ---> Verrechnung einer Leistung von 3kW 714,00 Euro
Vorzählersicherung ≤ 21A ---> Verrechnung einer Leistung von 1kW 238,00 Euro

Hausanschluss-Pauschale für Kabelnetz und Aufschließungsgebiete: 3.656,00 Euro

Hausanschluss-Pauschale für Freileitungsnetz: 1.283,00 Euro

Weg-/Rücklegungspauschale für Kabelnetz und Freileitungsnetz: 1.283,00 Euro

Legende:

LP Leistungspreis pro Jahr und kW
AP Arbeitspreis pro kWh
SNAP Sommer-Nieder-Arbeitspreis (1.4. - 30.9. von 10 - 16 Uhr)

2) Entgelt für Messleistungen je Kalendermonat

Lastprofilzähler	€ 6,97
Mittelspannungswandler	€ 5,96
Niederspannungswandler	€ 0,96
Drehstromzählung und andere Niederspannungszählungen	€ 2,40
Wechselstromzählung	€ 1,00
Tarifschaltung bzw. Lastschaltung	€ 1,00
Prepaymentzählung (intelligentes Messgerät)	€ -
Sonstige Prepaymentzählung	€ 1,60

3) Blindarbeit

Entgelt für Blindarbeit (cos-phi < 0,90):	2,08 Cent/kvar h
---	------------------